

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2020	

Beratungsgegenstand

Tilgung Schweizer Franken Kassenkredit und drei kurzfristig fälliger Investitionskredite

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree beschließt die vollständige Tilgung des Schweizer Franken Kassenkredites zum nächst möglichen Termin.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree beschließt die vollständige Tilgung der folgenden drei kurzfristig fälligen Investitionskredite zum nächst möglichen Termin:
 - a) Das Darlehen bei der Sparkasse Oder - Spree, Nr. 6986045369 mit einer Restschuld von 1.328.394,20 €
 - b) Das Darlehen bei der Sparkasse Oder - Spree, Nr. 6986043145 mit einer Restschuld von 150.692,32 €
 - c) Das Darlehen bei der DKB, Nr. 6703683620 mit einer Restschuld von 20.187,50 €
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree beschließt gemäß § 3 Abs. 1 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung die Erheblichkeitsgrenze in § 5 Ziffer 5 Buchstabe b der Haushaltssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree, ab der eine Nachtragssatzung für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen zu erlassen ist, von 1 % der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres auf 3 % zu ändern.

Sachverhalt:

Begründung der Eilbedürftigkeit

Am 04.12.2020 verzeichnete die Stadt Fürstenwalde/Spree einen Zahlungseingang i.H.v. 9 Mio. € vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Davon beträgt die 2. Rate der Billigkeitsmaßnahmen zum Ausgleich kommunaler Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 5,1 Mio. € (Bescheid vom 01.12.2020, Posteingang am 07.12.2020). Aufgrund der aktuellen Marktlage und der aufgezeigten Einsparung der Verwarentgelte empfiehlt die Kämmerei die sofortigen vollständigen Tilgungen.

1. Tilgung Schweizer Franken Kassenkredit

Der Schweizer Franken Kredit in Höhe von 2.500.000 CHF steht am 16.12.2020 zur Rückzahlung oder zur Prolongation an.

Zinsen je Monat 0,22% = 425 €

Rückzahlung zum Wechselkurs 1,079 €/CHF (fiktiv) = 2.317.000 €

Verwahrtgelt je Monat = 965 €

Einsparung je Monat = 1.390 €

Der Wechselkurs lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2019 (7/DS/042) ist mit 1,01 €/CHF festgelegt und somit schlechter als der derzeitige Wechselkurs (Schlusskurs vom 07.12.2020 1,079 €/CHF).

2. Tilgung drei kurzfristig fälliger Investitionskredite

Folgende Darlehen sollen kurzfristig vollständig getilgt werden:

a) Sparkasse Oder - Spree, Nr. 6986045369

Das Darlehen bei der Sparkasse Oder - Spree, Nr. 6986045369 mit einem Ursprungskapital in Höhe von 2.189.094,20 € muss lt. Vertrag am 30.01.2021 vollständig getilgt oder prolongiert werden. Die Restschuld beträgt 1.328.394,20 € zzgl. fälliger Zinsen i.H.v. ca. 700 €.

Nach Rücksprache mit der Sparkasse Oder – Spree besteht die Möglichkeit der sofortigen Tilgung. Ein zusätzliches Entgelt wird nicht erhoben.

Für 1.328.394,20 € sind für 50 Tage 922,49 € Verwahrtgelt (0,5%) fällig, die bei vorzeitiger Tilgung nicht anfallen.

Die Einsparung beträgt 922,49 €.

b) Sparkasse Oder - Spree, Nr. 6986043145

Das Darlehen bei der Sparkasse Oder - Spree, Nr. 6986043145 mit einem Ursprungskapital in Höhe von 1.054.844,56 € ist lt. Vertrag am 01.06.2022 vollständig getilgt. Die aktuelle Restschuld beträgt 150.692,32 € zzgl. fälliger Zinsen i.H.v. ca. 85 €.

Für 150.692,32 € fällt vom 12.12.2020 – 01.06.2022 (567 Tage) ein Verwahrtgelt in Höhe von 1.186,69 € an.

Die Einsparung beträgt 1.186,69 €.

c) DKB, Nr. 6703683620

Das Darlehen bei der DKB, Nr. 6703683620 mit einem Ursprungskapital in Höhe von 161.500 € ist lt. Vertrag am 28.02.2020 vollständig getilgt. Die aktuelle Restschuld beträgt 20.187,50 €.

Das Verwahrtgelt für diesen Zeitraum beträgt 22,14 €.

3. Änderung Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragssatzung

Die derzeitige Lage verursacht bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden erhebliche Veränderungen sowohl bei den Erträgen und Einzahlungen als auch bei den Aufwendungen und Auszahlungen, mit denen bei der Erstellung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung nicht zu rechnen war

und die auch nicht abzusehen waren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen durch die Regelungen in der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) in die Lage versetzt werden, schnell und möglichst flexibel darauf zu reagieren.

Ein wesentliches Instrument für die flexible Bewirtschaftung des Haushaltes stellen die in der Haushaltssatzung festgesetzten Erheblichkeitsgrenzen insbesondere zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zum Erlass einer Nachtragssatzung dar.

Mit der Regelung in § 3 Abs. 1 BbgKomNotV, die in der Haushaltssatzung festgesetzten Erheblichkeitsgrenzen durch einen gesonderten Beschluss ändern zu können, wird den Gemeinden und Landkreisen ermöglicht, auf das sonst erforderliche aufwändige und zeitintensive Verfahren der Änderung über eine Nachtragssatzung zu verzichten.

Finanzen:

Aufgrund der aktuellen Marktlage und der aufgezeigten Einsparung der Verwahrentgelte empfiehlt die Kämmerei die sofortigen vollständigen Tilgungen.

Weiterhin wird durch die Tilgungen der Kredite der Haushalt im Haushaltsjahr 2021 und in der mittelfristigen Planung wie folgt entlastet:

Darlehen:	Haushalt 2021	Haushalt 2022	Haushalt 2023	Haushalt 2024
Schweizer Franken Kredit				
Zinsen	5.100 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €
Verwahrentgelt (anteilig)	11.580 €	11.580 €	11.580 €	11.580 €
SPK 6986045369				
Zinsen	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
Tilgung	125.300 €	128.000 €	128.000 €	128.000 €
Verwahrentgelt (anteilig)	922 €	922 €	922 €	922 €
SPK 6986043145				
Zinsen	400 €	200 €	--	--
Tilgung	100.461 €	50.231 €	--	--
Verwahrentgelt (anteilig)	764 €	423 €	--	--
DKB 6703683620				
Zinsen	8 €	--	--	--
Tilgung	20.188 €	--	--	--
Verwahrentgelt (anteilig)	23 €	--	--	--
Einsparungen gesamt	267.546 €	199.256 €	148.402 €	148.402 €

Im Übrigen wird auf den Runderlass Nr. 01/2015 vom 11.09.2015 zum Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände Tz. 2.1 i.V.m. 5.3 hingewiesen. Der Abschluss eines Kreditvertrages mit Kreditinstituten in Ländern außerhalb der Europäischen Währungsunion beziehungsweise in Fremdwährungen bei Kreditinstituten mit Geschäftssitz in einem Land der Europäischen Währungsunion ist wegen der möglichen Wechselkursrisiken mit besonderen Risiken behaftet. Eine Kreditaufnahme in fremder Währung ist daher unzulässig.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung dieser überplanmäßigen Aufwendung liegen entsprechend § 70 BbgKVerf vor. Die Deckung ist aufgrund von Mehreinzahlungen für die Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen (Konto 4131000) gewährleistet.

Insgesamt ergibt sich ein Verlust aus diesem Wechselkursgeschäft (unter Annahme des Wechselkurses vom 07.12.2020) i.H.v. 1,9 Mio. €.

Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept:

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept.

Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlagen:

keine